

11.04.00

Fz

Verordnung

**des Bundesministeriums
der Finanzen**

Achte Verordnung zur Änderung der Einreise-Freimengen-Verordnung

A. Zielsetzung

Die Änderungsverordnung dient im Wesentlichen dazu, das Auslaufen der Tax-free-Regelung zum 1. Juli 1999 (Art. 28 der RL 92/12/EWG vom 25.2.1992), die die Möglichkeit des steuerbefreiten Einkaufs anlässlich innergemeinschaftlicher Reisen einräumte, förmlich in nationales Recht umzusetzen. Da aufgrund einer Abrede zwischen Deutschland und der Europäischen Kommission das Schicksal der sog. Stichfahrten in Hohe See ("Butterschiffe", auf denen steuerfrei Waren zur Mitnahme von Bord abgegeben werden) mit dem der Tax-free-Regelung verbunden worden war, muss die Stichfahrten-Praxis ebenfalls eingestellt werden. Hierfür schafft die Änderungsverordnung die rechtlichen Voraussetzungen.

B. Lösung

Erlass einer Verordnung zur Änderung der Einreise-Freimengen-Verordnung und anderer Verordnungen

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

2. Vollzugsaufwand

Keiner

E. Sonstige Kosten

Keine

11.04.00

Fz

Verordnung
des Bundesministeriums
der Finanzen

Achte Verordnung zur Änderung der Einreise-Freimengen-Verordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (414) - 653 00 - Zo 206/00

Berlin, den 10. April 2000

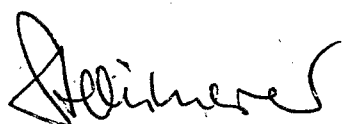
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium der Finanzen zu erlassende

Achte Verordnung zur Änderung der Einreise-Freimengen-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Dr. Frank-Walter Steinmeier

Achte Verordnung zur Änderung der Einreise-Freimengen-Verordnung

vom

2000

Auf Grund

- des § 25 Abs. 2, § 27 Abs. 1 und des § 29 Abs. 1 des Zollverwaltungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2125), die durch Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe a des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2030) geändert worden sind,
- des Artikels 99 Abs. 1 Nr. 1 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341, 1977 I S. 667), der durch Artikel 27 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) geändert worden ist,
- des § 212 Abs. 1 Nr. 3 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), der durch Artikel 26 Nr. 43 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) geändert worden ist,
- des § 31 Nr. 15 Buchstabe c und f des Tabaksteuergesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150), von denen Buchstabe f durch Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe g Doppelbuchstabe cc des Gesetzes vom 12. Juli 1996 (BGBl. I S. 962) eingefügt worden ist,
- des § 21 Nr. 3 und 6 des Biersteuergesetzes 1993 vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2158, 1993 I S. 169), von denen § 21 Nr. 6 durch Artikel 2 Nr. 17 Buchstabe c des Gesetzes vom 12. Juli 1996 (BGBl. I S. 962) eingefügt worden ist,
- des § 150 Nr. 3 und 7 des Gesetzes über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 2 Nr. 14 Buchstabe a des Gesetzes vom 26. Mai 1998 (BGBl. I S. 1121) geändert worden ist und von denen § 150 Nr. 3 durch Artikel 3 Nr. 26 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150) und § 150 Nr. 7 durch Artikel 3 Nr. 24 Buchstabe d des Gesetzes vom 12. Juli 1996 (BGBl. I S. 962) eingefügt worden ist,
- des § 20 Nr. 3 und 7 und § 23 Abs. 3 des Gesetzes zur Besteuerung von Schaumwein und Zwischenerzeugnissen vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2176), von denen § 20 Nr. 7 durch Artikel 4 Nr. 12 Buchstabe d des Gesetzes vom 12. Juli 1996 (BGBl. I S. 962) eingefügt und durch Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe a des Gesetzes vom 26. Mai 1998 (BGBl. I S. 1121) geändert worden ist,
- des § 19 Nr. 10 Buchstabe d und e des Kaffeeesteuergesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2199), von denen § 19 Nr. 10 Buchstabe d durch Artikel 7 Nr. 16 Buchstabe b und g Doppelbuchstabe dd des Gesetzes vom 12. Juli 1996 (BGBl. I S. 962) geändert und § 19 Nr. 10 Buchstabe e durch Artikel 7 Nr. 16 Buchstabe g Doppelbuchstabe ee des Gesetzes vom 12. Juli 1996 (BGBl. I S. 962) eingefügt worden ist.

verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Änderung der Einreise-Freimengen-Verordnung

Die Einreise-Freimengen-Verordnung vom 03. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3377), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3892), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird aufgehoben.
2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Reisemitbringsel in Sonderfällen

- (1) Die Abgabefreiheit nach § 2 ist auch in den Fällen der Absätze 2 bis 6 anzuwenden, soweit darin nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Abgabefreiheit ist ausgeschlossen für Waren, die Personen bei der Rückkehr aus einer Freizone oder die Bewohner einer Freizone bei der Einreise aus der Freizone mit sich führen.
- (3) Werden Tabakwaren von Mitgliedern der Besatzungen von Kriegsschiffen der Bundeswehr eingeführt, so ist die Abgabefreiheit auf die Hälfte der nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 abgabenfreien Mengen beschränkt.
- (4) Bei Einführen durch
 1. Bewohner einer grenznahen Gemeinde (Anlage), die an einem Ort einreisen, der weniger als 15 Kilometer Luftlinie von der Grenze ihrer Gemeinde entfernt ist, und deren Reise im Ausland nicht nachweislich über einen Umkreis von 15 Kilometer Luftlinie um den Ort der Einreise hinausgeführt hat,

2. Grenzarbeiter im Sinne des Artikels 49 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (ABl. EG Nr. L 105 S. 1), die zur oder nach Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit einreisen,
3. Personen, die beruflich oder dienstlich auf gewerblich eingesetzten Beförderungsmitteln oder auf Land-, Luft- oder Wasserfahrzeugen von Behörden oder als Begleiter von Reisegesellschaften oder dergleichen tätig sind und in dieser Eigenschaft üblicherweise mehr als einmal im Kalendermonat einreisen,

ist die Abgabefreiheit nach § 2 Abs. 1 Satz 1 für

a) Tabakwaren auf

40 Zigaretten oder

20 Zigarillos oder

10 Zigarren oder

50 Gramm Rauchtabak oder

eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren;

b) Kaffee auf

50 Gramm oder

20 Gramm Auszüge, Essenzen oder Konzentrate aus Kaffee oder Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee

beschränkt und für Alkohol und alkoholhaltige Getränke ausgeschlossen.

Die Abgabefreiheit nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 ist auf Waren bis zu einem Warenwert von insgesamt 60 Deutsche Mark beschränkt; davon dürfen nicht mehr als 20 Deutsche Mark auf Lebensmittel des täglichen Bedarfs entfallen. Die Abgabefreiheit kann von den in Satz 1 genannten Personen nur einmal am Tage in Anspruch genommen werden.

- (5) Die Abgabefreiheit hängt bei der Einreise auf einem Schiff davon ab, dass das Schiff zuletzt aus einem drittländischen Hafen oder einem Hafen außerhalb des Steuergebiets der Gemeinschaft ausgelaufen ist. Reist jemand auf einem Wassersportfahrzeug ein, so hängt die Abgabefreiheit für Tabakwaren, Alkohol, alkoholhaltige Getränke und Kaffee außerdem davon ab, dass nachweislich die Waren nicht als Schiffsbedarf nach § 27 der Zollverordnung bezogen worden sind oder das Schiff von einer Reise zurückkehrt, die mindestens 72 Stunden gedauert hat. Als Wassersportfahrzeuge gelten insoweit alle

Schiffe, die weder in der gewerblichen Schifffahrt eingesetzt noch Behördenfahrzeuge einschließlich Kriegsschiffe sind. Reist jemand auf einem Schiff ein, so hängt die Abgabefreiheit für Tabakwaren, Alkohol, alkoholhaltige Getränke und Kaffee in den Fällen, in denen solche Waren als Mundvorrat nach § 14 der Zollverordnung abgabenfrei bleiben oder die Abgabefreiheit für Mundvorrat nach Absatz 4 dieser Vorschrift ausgeschlossen ist, auch davon ab, dass er das Schiff endgültig oder für mehr als drei Tage verlässt.

- (6) Reist jemand aus der Schweiz auf einem Schiff über den Bodensee ein, so hängt die Abgabefreiheit für Waren, die er in der Schweiz oder auf dem Bodensee erworben hat, ferner davon ab, dass sie aus dem freien Verkehr der Schweiz stammen und nicht anlässlich ihrer Ausfuhr von Zöllen und Steuern entlastet worden sind.“

Artikel 2

Änderung der Zollverordnung

Die Zollverordnung vom 23. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2449, 1994 I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. Juni 1998 (BGBl. I S. 1276), wird wie folgt geändert:

1. § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27

Bezug und Abgabe von Schiffs- und Reisebedarf

- (1) Schiffsbedarf sind Nichtgemeinschaftswaren oder unversteuerte - einer besonderen Verbrauchsteuer unterliegende - Gemeinschaftswaren, die zum Ausrüsten von Schiffen einschließlich des unmittelbaren Ge- oder Verbrauchs an Bord von Schiffen bestimmt sind.

Flugzeugbedarf sind Nichtgemeinschaftswaren oder unversteuerte - einer besonderen Verbrauchsteuer unterliegende - Gemeinschaftswaren, die zum Ausrüsten von Luftfahrzeugen einschließlich des unmittelbaren Ge- oder Verbrauchs an Bord von Luftfahrzeugen bestimmt sind.

Reisebedarf sind Nichtgemeinschaftswaren oder unversteuerte - einer besonderen Verbrauchsteuer unterliegende - Gemeinschaftswaren, die dazu bestimmt sind, an Reisende abgegeben und von diesen als Reisemitbringsel von Bord genommen zu werden.

(2) Schiffs- und Reisebedarf im Sinne des Absatzes 1 darf nur an Führer oder Eigner von Schiffen, für die nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 eine Bezugsberechtigung besteht, geliefert und nur von diesen Personen bezogen werden. Dabei können sich Schiffsführer und Schiffseigner nach den Zollvorschriften und den Vorschriften der Abgabenordnung vertreten lassen. Unversteuerte Gemeinschaftswaren sind im Verfahren der Steueraussetzung zu versenden. Der berechtigte Bezieher gilt als steuerbegünstigter Verwender im Sinne der Verbrauchsteuergesetze.

(3) Die Bezugsberechtigung für Schiffsbedarf ist gegeben für Schiffe, die nachweisbar

1. unmittelbar einen ausländischen Hafen anlaufen oder
2. auf der Fahrt nach einem ausländischen Hafen, der mindestens 100 Seemeilen vom deutschen Hoheitsgebiet entfernt ist, zwar noch andere deutsche Häfen anlaufen, aber den letzten deutschen Hafen innerhalb von 18 Tagen nach dem Bezug des Schiffsbedarfs verlassen oder
3. über das Küstengebiet (Anlage 1) hinausfahren.

Für Wassersportfahrzeuge hängt die Bezugsberechtigung auch davon ab, dass mit ihnen eine Reise von mindestens 72 Stunden Dauer angetreten wird. Die Bezugsberechtigung für Wassersportfahrzeuge umfasst nur die Menge an Schiffsbedarf, die dem Bedarf dieser Reise entspricht. Als Wassersportfahrzeuge gelten alle Schiffe, die weder in der gewerblichen Schifffahrt eingesetzt noch Behördenfahrzeuge einschließlich Kriegsschiffe sind.

(4) Die Bezugsberechtigung für Reisebedarf ist gegeben für Schiffe - ausgenommen Wassersportfahrzeuge -, die nachweisbar unmittelbar einen drittländischen Hafen oder einen Hafen außerhalb des Steuergebiets der Gemeinschaft anlaufen. Bei Fahrten zu letzteren Häfen umfasst die Bezugsberechtigung nur unversteuerte Gemeinschaftswaren. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Von der Bezugsberechtigung nach den Absätzen 3 und 4 sind ausgenommen:

1. Schiffe der gewerblichen Personenschifffahrt, die zwischen deutschen Häfen und der Insel Helgoland oder zwischen deutschen und niederländischen Häfen über die Emsmündung verkehren,
2. Wassersportfahrzeuge, die nach § 2 Abs. 3 vom Zollstraßenzwang oder nach § 4 Abs. 5 vom Zolllandungsplatzzwang befreit sind,

3. Schiffe, die üblicherweise durch menschliche Kraft bewegt werden.

- (6) Die für den Ort des Bezugs des Schiffs- und Reisebedarfs zuständige Zollstelle kann verlangen, dass die in Absatz 2 genannten Personen über den Warenbezug, über Zeit und Ort des Beginns und des Endes der Reise, über die Mengen des an Bord ge- und verbrauchten Schiffsbedarfs und des abgegebenen Reisebedarfs sowie über die Zahl der an Bord befindlichen Personen (Besatzung und Passagiere) Anschreibungen nach vorgeschriebenem Muster führen und diese den Zollstellen vorlegen.
- (7) Hat eine der in Absatz 2 genannten Personen Schiffs- oder Reisebedarf unberechtigt bezogen oder die vorstehenden Pflichten nicht erfüllt, so kann das für den Ort des Bezugs des Schiffs- und Reisebedarfs zuständige Hauptzollamt sie für mindestens 3 Monate, bei besonders schweren Verstößen längstens 3 Jahre, vom Bezug ausschließen. Bei geringfügigen Verstößen kann das Hauptzollamt vom Ausschluss absehen.
- (8) Bei der Lieferung des Schiffs- und Reisebedarfs ist ein Lieferzettel in dreifacher Ausfertigung zu verwenden, auf dem Menge und Beschaffenheit der einzelnen Waren sowie ihr abgabenrechtlicher Status, Name, Art und Fahrtziel des Schiffs - bei Wassersportfahrzeugen auch Dauer der Reise und Zahl der Teilnehmer - verzeichnet sind. Der nach Absatz 2 berechnete Bezieher hat den Empfang der Waren auf allen Ausfertigungen des Lieferzettels zu bestätigen. Je eine Ausfertigung verbleibt bei ihm und beim Händler. Eine dritte Ausfertigung hat der Händler nach der Belieferung bei der für den Ort des Bezugs der Waren zuständigen Zollstelle vorzulegen. Unversteuerte Gemeinschaftswaren sind der für den Ort des Bezugs zuständigen Zollstelle vorzuführen. Weitere Einzelheiten des Überwachungsverfahrens regelt die Oberfinanzdirektion.
- (9) Schiffs- und Reisebedarf, der als Nichtgemeinschaftsware nach den vorstehenden Absätzen bezogen und abgegeben wurde, gilt zur Wiederausfuhr oder Ausfuhr überlassen mit der Maßgabe, dass er mit Beginn der seewärtigen Fahrt ge- oder verbraucht werden darf. Handelt es sich um unversteuerte Gemeinschaftswaren, ist die Steuerfreiheit für den Schiffsbedarf dadurch bedingt, dass diese unmittelbar an Bord verbraucht werden; die Steuervergünstigung für den Reisebedarf ist durch die Ausfuhr bedingt. Die bedingte Verbrauchsteuer (§ 50 der Abgabenordnung) entsteht in der Person des Beziehers mit dem Bezug. Für den Verbrauch auf seewärtiger Fahrt gilt Satz 1 sinngemäß. Wenn Schiffsbedarf als unversteuerte Gemeinschaftsware an Bord in das Steuergebiet verbracht wird, entsteht die bedingte Verbrauchsteuer in der Person des Verbringers mit dem Verbringen. Wird Schiffs- oder Reisebedarf zurückverbracht, hat der Schiffsführer diese

Waren der für den Ort der Wiederverbringung zuständigen Zollstelle zu melden und auf ihr Verlangen vorzuführen, es sei denn, sie sind bereits nach Maßgabe des Zollkodex und der Durchführungsverordnung zum Zollkodex zu stellen. Nähere Einzelheiten legt die Zollstelle fest.

(10) Die Absätze 1 bis 9 gelten vorbehaltlich des § 20 nicht für Betriebsstoffe für Schiffe.

(11) Die Bezugsberechtigung für Flugzeugbedarf ist gegeben für Flugzeuge im internationalen Flugverkehr.

(12) Die Bezugsberechtigung für Reisebedarf ist gegeben

1. für Luftverkehrsunternehmen auf Zollflugplätzen zur Abgabe an Bord und
2. für vom Hauptzollamt zugelassene Verkaufsstellen auf Zollflugplätzen zur Abgabe vor dem Abflug

im Flugverkehr unmittelbar mit Drittländern außer Helgoland.

Ferner dürfen die unter Nummer 1. und 2. genannten unversteuerte Gemeinschaftswaren als Reisebedarf beziehen zur Abgabe im Flugverkehr mit Gebieten außerhalb des Steuergebietes der Gemeinschaft.

(13) Die Absätze 1, 7, und 9 gelten für Flugzeugbedarf und im Flugverkehr bezogenen und abgegebenen Reisebedarf entsprechend. Im Übrigen regelt das zuständige Hauptzollamt das Verfahren, nach dem die Lieferung von Flugzeug- und Reisebedarf zollamtlich überwacht wird."

2. § 29 Abs. 2 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

			„DM je volle 5 Liter
7.	a) Vergaserkraftstoff	7,80	8.30
	b) Dieselmkraftstoff	5,50	5.50"

Artikel 3

Änderung der Einfuhr-Verbrauchssteuerbefreiungsverordnung

§ 4 der Einfuhr-Verbrauchssteuerbefreiungsverordnung vom 08. Juni 1999 (BGBl. I S. 1414) wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird das Wort „Verbrauchssteuer“ durch das Wort „Verbrauchssteuerbefreiung“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

2000

Der Bundesminister der Finanzen

Begründung

Allgemeines

Mit der Änderung der §§ 2 und 3 der Einreise-Freimengen-Verordnung sowie des § 27 der Zollverordnung wird dem Auslaufen der innergemeinschaftlichen Tax-free-Regelung zum 1. Juli 1999 (Art. 28 der Richtlinie 92/12/EWG vom 25. Februar 1992 - sog. System-Richtlinie-) und der damit verbundenen Abschaffung der Stichfahrten-Praxis (sog. Butterschiffe) Rechnung getragen.

Die materiellen Änderungen beschränken sich auf das in diesem Zusammenhang unabdingbare Maß. Im Übrigen entsprechen die vorgesehenen Regelungen über den Bezug und die Abgabe von zoll- und steuerfreien Waren als Schiffs- und Reisebedarf inhaltlich im Wesentlichen den bisherigen Vorschriften, wobei gleichzeitig mit der Änderungsverordnung der Versuch unternommen wird, die Regelungen insgesamt transparenter zu machen und klarer zu fassen. Insbesondere wird erstmals in den Regelungen auch begrifflich eindeutig zwischen Reisebedarf einerseits und Schiffs- bzw. Flugzeugbedarf andererseits unterschieden. Während es im Bereich des Reisebedarfs in Art. 45 bis 49 der VO (EWG) Nr. 918/93 (Zollbefreiungsverordnung) EG-rechtliche Vorgaben zu beachten gilt, sind die Mitgliedstaaten hinsichtlich des Schiffs- bzw. Flugzeugbedarfs gem. Art. 139 Buchstabe b) der Zollbefreiungsverordnung sowie Art. 23 Abs. 5 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates frei, nationale Regelungen zu erlassen.

Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

§ 2 Abs. 3 bezog sich auf die o.g. Stichfahrten, d. h. Fahrten von einem deutschen Hafen auf die Hohe See und zurück, ohne dass ein ausländischer Hafen angelaufen wurde, und ist damit obsolet geworden.

Zu Nummer 2

§ 3 Abs. 2 ist an die Terminologie des Zollkodex angepasst worden und stellt klar, dass eine Abgabenfreiheit bei Einreise aus einer Freizone nicht in Betracht kommt, weil Freizonen Teile des Zollgebietes sind, so dass eine drittlandsbezogene Reise nicht vorliegt.

Die Absätze 5 und 6 des § 3 sind zusammengefasst worden und regeln den Grundsatz, dass eine Abgabenbefreiung für Reisebedarf lediglich dann gewährt wird, wenn das Schiff zuvor aus einem Drittland bzw. aus einem Hafen außerhalb des Steuergebietes ausgelaufen ist. Erfasst werden damit nur noch echte Einfuhrfälle im zoll- bzw. steuerrechtlichen Sinne, das Verbringen unversteuerten Reisebedarfs von Bord nach Stichfahrten auf die Hohe See ist danach nicht mehr zulässig.

Zu Artikel 2

§ 27 ZollV, der vor allem die Bezugsberechtigung von Reise- sowie Schiffs- bzw. Flugzeugbedarf regelt, ist mit der Neufassung in erster Linie redaktionell überarbeitet worden. Die darüber hinaus vorgenommenen inhaltlichen Änderungen sind hauptsächlich Konsequenz des Auslaufens der innergemeinschaftlichen Tax-free-Regelung und der damit im Zusammenhang stehenden Notwendigkeit, die verbrauchsteuerfreie Abgabe von Reisebedarf bei Stichfahrten einzustellen. Grundsätzlich ist Voraussetzung für den Bezug von **Reisebedarf** eine **Drittlandsreise**, während es für die Bezugsberechtigung beim **Schiffs- bzw. Flugzeugbedarf** genügt, einen **ausländischen Hafen/Flughafen** anzulaufen/anzufliegen. Hinsichtlich des Schiffsbedarfs ist in diesem Zusammenhang sogar die bloße Fahrt über das Küstengebiet hinaus ausreichend.

Das Gesetz zur Fortführung der ökologischen Steuerreform vom 11. November 1999 (BGBl. I S. 2432), das am 1. Januar 2000 in Kraft getreten ist, enthält in Artikel 1 die Änderung des Mineralölsteuergesetzes. Danach werden die Steuersätze für Benzin und Dieselkraftstoff in den Jahren 2000 bis 2003 jeweils um 6 Pf/l angehoben. Die pauschalierten Einfuhrabgabensätze in § 29 Abs. 2 Nr. 7 der Zollverordnung sind deshalb unter Berücksichtigung der Preisentwicklung bei Kraftstoffen neu festzusetzen.

Zu Artikel 3

Die Änderung der Einfuhr-Verbrauchsteuerbefreiungsverordnung dient lediglich der Berichtigung eines redaktionellen Fehlers.

Zu Artikel 4

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten.

Beschluss
des Bundesrates

Achte Verordnung zur Änderung der Einreise-Freimengen-Verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 752. Sitzung am 9. Juni 2000 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 4 Einreise-FreimengenV

In Artikel 4 sind die Wörter "am Tage" durch die Wörter "drei Monate" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderungsverordnung wird grundsätzlich uneingeschränkt akzeptiert, da die Abschaffung der Stichfahrten in der Logik der Vorjahresentscheidung zur Abschaffung der Tax-Free-Regelung liegt.

Die betroffenen, durchweg mittelständischen, Unternehmen (Reedereien, Ausrüster, Servicebetriebe und Fremdenverkehrseinrichtungen) in den norddeutschen Küstenländern haben jedoch für die begonnene Saison 2000 disponiert. Eine abrupte Einstellung der Stichfahrten wenige Tage nach Saisonbeginn ist den Firmen nicht zuzumuten, würde unbillige Härten sowie die sofortige Entlassung von Mitarbeitern zur Folge haben.

Das Hinausschieben des Zeitpunktes des In-Kraft-Tretens gibt allen Beteiligten die Möglichkeit, sich nach diesem Zeitpunkt unwiderruflich auf die geänderten Verhältnisse einzustellen.